

## Urteil zu LSG Bbg 19/2

In dem Verfahren LSG Bbg 19/2

**Bundeschvorstand der Piratenpartei Deutschland**, Pflugstr. 9a, 10115 Berlin,  
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch  
**VERTRETER A**

– Antragsteller –

gegen

**AAA**

vertreten durch  
**VERTRETER B**

– Antragsgegner –

hat das Landesschiedsgericht Brandenburg durch die Richter Ramona Harder-Jänicke,  
Holger Hofmann und Andre Engelmann am 06.12.2019 entschieden:

**Der Antrag auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei Deutschland  
wird als unzulässig verworfen.**

### I. Sachverhalt

Der Antragsgegner ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland im Landesverband  
Nordrhein-Westfalen.

Am 02.04.2019 wurde folgender Antrag beim Bundesvorstand in den Umlauf gegeben:  
„Der Bundesvorstand beschließt ein Parteiausschlussverfahren gegen **AAB (Name im Original falsch geschrieben)** bei Landesschiedsgericht NRW zu beantragen.“

*(Hinweis: Fehler im Original)*

Diesem stimmten noch am selben Tage 5 Vorstandmitglieder zu, 1 Vorstandsmitglied enthielt sich, 2 Vorstandsmitglieder stimmten nicht ab.

Am 03.04.2019 ging der Antrag auf Parteiausschluss beim Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) ein.

Dieses lehnte den Ausschluss am 28.05.2019, AZ. LSG-NRW-2019-001-H,

<https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/396/lsg-nrw-2019-001-h-urteil-anonym.pdf?sequence=1&isAllowed=y>

ab, da der Antrag unzulässig wäre.

Tragender Grund war die nicht ordnungsgemäße Anhörung des Antragsgegners durch den Antragsteller.

Hiergegen legte der Antragsteller Berufung ein.

Daraufhin hob das Bundesschiedsgericht (BSG) das Urteil des LSG NRW am 16.09.2019, Az. BSG 7/2019,

[https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/404/BSG\\_7\\_2019\\_Urteil\\_anonym.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/404/BSG_7_2019_Urteil_anonym.pdf?sequence=1&isAllowed=y)

bei einer verbrieften abweichenden Meinung auf und verwies das Verfahren an das LSG NRW zurück.

Der Antragsteller brauche den Antragsgegner vor der Beantragung eines Parteiausschlusses beim zuständigen Schiedsgericht nicht anzuhören.

Es sei Sache des Schiedsgerichtes, dem Antragsgegner rechtliches Gehör zu gewähren.

Wegen zwischenzeitlich eingetretener Handlungsunfähigkeit des LSG NRW in dem Verfahren verwies das BSG am 07.11.2019, Az. BSG 11/2019,

[https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/410/BSG\\_11\\_2019\\_Beschluss\\_Verweisung\\_anonym.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/410/BSG_11_2019_Beschluss_Verweisung_anonym.pdf?sequence=1&isAllowed=y)

das Verfahren an das Landesschiedsgericht (LSG) Brandenburg.

Hier wurde das Verfahren am 14.11.2019 unter dem Aktenzeichen LSG Bbg 19/2 eröffnet.

<https://wiki.piratenbrandenburg.de/images/d/da/Er%C3%B6ffnung-19-2-anonym.pdf>

Gleichzeitig mit dem Eröffnungsbeschluss wies das LSG Brandenburg darauf hin, dass es den Antragsteller als nicht antragsbefugt ansehe, da er kein Gliederungsorgan sei, und der Sache auch kein wirksamer Beschluss des Vorstandes zu Grunde läge.

Es gab den Verfahrensbeteiligten auf, dazu Stellung zu nehmen.

Da der Bundesvorstand (BuVo) im Laufe des Verfahrens neu gewählt wurde, fragte das LSG Brandenburg unter Hinweis auf eine ggf. erneut notwendige Güteverhandlung, ob auch der neue BuVo den Antrag auf Parteiausschluss verfolge.

Am 02.12.2019 lief die Frist zur Stellungnahme ab.

Bis dahin trug der Antragsteller vor:

Er sei die oberste Gliederung.

Dies spiegele sich z.B. darin wieder, dass Mitglieder im Ausland oder ohne Gliederung vom Bundesverband betreut werden.

Auch habe der Bundesverband als oberste Gliederung Eingriffsrechte in nachgeordnete Gliederungen, wie z.B. Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen bis

auf Kreis/Ortsebene im Falle z.B. der Handlungsunfähigkeit von Landes-/Kreis und Ortsverbänden.

§ 6 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung gehe als *lex specialis* der SGO vor.

Satz 2 weise eine Antragsbefugnis ausschließlich dem BuVo zu.

Hieraus folge die Antragsberechtigung, ohne dass es auf eine allgemeine Regelung in der SGO ankäme.

Eine teleologische Reduktion würde zum selben Ziel führen, da das Ziel des Satzungsgebers, das Monopol des Antragstellers für Parteiausschlüsse, eindeutig formuliert habe.

Es handelt sich bei § 8 Abs. 1 Satz 2 (*richtig Satz 3*) SGO um eine durch § 6 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung längst überholte Regelung.

Eine andere Auslegung hätte zudem zur Folge, dass derzeit niemand in der Piratenpartei für Parteiausschlüsse zuständig wäre, was definitiv nicht das Ziel des Satzungsgebers gewesen ist.

Aus §§ 10, 14 PartG folge, dass eine Partei immer die Möglichkeit haben müsse, Mitglieder bei entsprechenden Verstößen auszuschließen.

Der Beschluss des Antragstellers, dem mit vier (*richtig 5*) Bundesvorstandsmitgliedern die Mehrheit der Stimmberechtigten zugestimmt habe, läge vor.

Der Beschluss sei sofort wirksam geworden, da es sich um eine Personalangelegenheit handle.

Die Geschäftsordnung für Fälle außerhalb des hier gegebenen Falles solle den BuVo dazu anhalten, „schnell“ Entscheidungen zu treffen, um die Dinge nicht zu verschleppen.

Zum Ausdruck gebracht werden solle, dass ein Antrag, über den nicht innerhalb von 72 Stunden abgestimmt wurde, erneut gestellt werden muss.

Dies solle zukünftig klarer formuliert werden.

Die Geschäftsordnung habe lediglich ordnende Funktion und solle die Vorstandsmitglieder durch subjektive Rechte schützen.

Nur diese hätten die Möglichkeit, bei Beschneidung ihrer Rechte Beschlüsse anzufechten. Dies sei nicht geschehen.

Eine erneute Beschlussfassung lehnte der Antragsteller ab.

Zur Klarstellung erklärte der amtierende (neue) BuVo, dass er den Antrag weiter verfolge. Zu einer Güteverhandlung sei er nicht bereit, so dass eine solche erkennbar aussichtslos sei.

Raum für Kompromisse irgendwelcher Art sehe er nicht.

Der Antragsgegner äußerte sich zu den vom LSG Brandenburg aufgeworfenen Fragen der Zulässigkeit nicht.

Er verwies lediglich auf die Begründung des Urteils des LSG NRW hinsichtlich der Begründetheit des Antrages.

## II. Entscheidungsgründe

1. Das LSG Brandenburg ist durch die Entscheidung des BSG vom 16.09.2019, Az. BSG 7/2019, a.a.O., nicht gehindert, erneut über die Zulässigkeit des Antrages auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Piratenpartei zu entscheiden.

Denn das LSG Brandenburg stützt seine Entscheidung nicht auf die vom LSG NRW zuvor gerügte und vom BSG ausschließlich geprüfte Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Anhörung vor der Beantragung eines Parteiausschlusses.

Vielmehr stützt es seine Entscheidung über die Unzulässigkeit des Antrages auf Parteiausschluss auf andere Gründe.

Zu diesen Gründen wurden die Verfahrensbeteiligten auch mit dem Eröffnungsbeschluss angehört und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme dazu gegeben.

2. Die Eröffnung des Verfahrens führt nicht dazu, dass das Gericht nicht über die Antragsberechtigung des Antragstellers entscheiden kann.

a) Zum einem ist eine Eröffnung eines Verfahrens nicht zurücknehmbar (BSG vom 04.12.2014, AZ: BSG 44/14-H S).

<https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/168/BSG%2044-14-H%20S.pdf?sequence=1&isAllowed=y>

Damit muss aber auch noch im eröffneten Verfahren die Möglichkeit der Prüfung der Antragsberechtigung eines Antragstellers bestehen.

b) Zum anderen hat das Gericht bereits im Eröffnungsbeschluss auf die noch notwendige Prüfung der Antragsberechtigung des Antragstellers hingewiesen.

In der Schwierigkeit dieser Frage und ihrer grundsätzlichen Bedeutung liegt die Notwendigkeit zur Prüfung in einem eröffneten Verfahren.

Denn die Satzung erscheint hier in sich widersprüchlich und das BSG hat sich, soweit erkennbar, mit diesem Widerspruch noch nicht auseinandergesetzt.

Während im Eröffnungsverfahren nur eine überschlägige Prüfung der

Antragsvoraussetzungen erfolgt, erfolgt im eröffneten Verfahren eine tiefgründige Prüfung der Voraussetzungen der Zulässigkeit und Begründetheit eines Antrages.

Daher sah sich das LSG Brandenburg veranlasst, das Verfahren zu eröffnen.

Auch kam es dadurch nicht zu Unterbrechungen in der Beständigkeit des Prozesses.

Denn sowohl das LSG NRW, als auch das BSG hatten das Verfahren eröffnet.

3. Eine Güteverhandlung vor dem LSG Brandenburg war nicht durchzuführen.

a) Die Notwendigkeit der erneuten Durchführung einer solchen Verhandlung ergab sich für das LSG Brandenburg aus der Neuwahl des BuVo.

Nach dieser Neuwahl war eine tragende Mehrheit des Beschlusses vom 02.04.2019 im BuVo nicht mehr gegeben.

Hieran ändert entgegen der Auffassung des Antragstellers auch nichts, dass der 14. BuVo in die Rechtsstellung des 13. BuVo eintrat.

Denn nach der SGO hat das Schiedsgericht eine grundsätzliche Vermittlungsaufgabe (§ 7 Abs. 1 SGO).

Erkennt ein Schiedsgericht daher eine wesentliche Änderung in der Zusammensetzung eines der Verfahrensbeteiligten, so muss es erneut auf eine gütliche Einigung durch Neuansetzung einer Güteverhandlung hinwirken.

§ 7 Abs. 2 SGO ist nicht so zu verstehen, dass insgesamt nur eine Güteverhandlung im Verfahren durchzuführen ist.

Vielmehr ist § 7 Abs. 2 SGO im Licht der grundsätzlichen Aufgabe des Schiedsgerichtes, auf gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte hinzuwirken, zu betrachten (§ 7 Abs. 1 SGO).

Daher bedarf jede wesentliche Änderung im Wesen eines der Verfahrensbeteiligten der Prüfung einer erneuten Güteverhandlung.

b) Der Antragsteller hat nach seiner Neuwahl jedoch ausdrücklich mitgeteilt, dass er

auch in seiner neuen Zusammensetzung zu Kompromissen nicht bereit sei.  
Eine Güteverhandlung vor dem LSG Brandenburg war daher erkennbar aussichtslos.  
Sie ist aus diesem Grund nicht anzusetzen gewesen (§ 7 Abs. 2 HS. 2 SGO).

4. Der Antrag ist mangels Antragsberechtigung des Antragstellers unzulässig.  
Anträge auf Parteiausschluss können nur durch Gliederungsorgane gestellt werden (§ 8 Abs. 1 S. 3 Schiedsgerichtsordnung, SGO).  
Der Antragsteller ist weder ein Gliederungsorgan (a), noch geht § 6 Abs. 2 S. 2 Bundessatzung Teil A (BS) der Regelung des § 8 Abs. 1 S. 3 SGO vor (b).

a) Der Antragsteller ist entgegen seiner Auffassung kein Gliederungsorgan, sondern ein Organ der Gesamtpartei.  
Nach § 7 Abs. 1 PartG gliedert sich eine Partei (ggf. mehrstufig) in Gebietsverbände. Diese Gliederungen haben nach § 8 Abs. 1 S. 1 PartG Organe, nämlich Vorstände und Mitgliederversammlungen zu unterhalten.  
Nach § 7 Abs. 1 S. 1 BS gliedert sich die Piratenpartei in Landesverbände. Von diesen Gliederungen zu unterscheiden ist der Bundesverband als Gesamtpartei (vgl. BSG vom 14.09.2017, AZ. PP#100267979, m.w.N.),  
[https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/327/PP\\_100267979\\_Urteil.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/327/PP_100267979_Urteil.pdf?sequence=1&isAllowed=y)

Der Bundesverband als Gesamtpartei hat teilweise umfassende Regelungsbefugnisse gegenüber den Gliederungen (vgl. zu Regelungsbefugnissen hinsichtlich der Mitgliederverwaltung BSG vom 14.09.2017, a.a.O.).  
§ 8 Abs. 1 S. 3 SGO räumt entsprechend ausschließlich den Landesverbänden und ihren ggf. bestehenden Untergliederung das Recht der Antragstellung auf Ausschluss eines Mitgliedes aus der Piratenpartei ein.

b) § 8 Abs. 1 S. 3 SGO geht § 6 Abs. 2 S. 2 BS vor.  
Während § 6 Abs. 2 S. 2 BS ausschließlich dem Bundesvorstand das Recht zur Stellung eines Antrages einräumt, vergibt § 8 Abs. 1 S. 3 SGO dieses Recht ausschließlich an Gliederungsorgane.  
Wie ausgeführt, ist der Antragsteller kein Gliederungsorgan.  
Das Schiedsgericht hatte daher abzuwägen, welche der Regelungen vorgeht und ob ggf. beide Regelungen nebeneinander bestehen können.

aa) Die Einführung von § 8 Abs. 1 S. 3 SGO erfolgte mit dem SÄA002 auf dem Bundesparteitag (BPT) 2013.2 vom 30.11. bis 01.12. 2013 in Bremen.  
Hingegen erfolgte die Einführung der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 2 bereits auf dem 1. BPT vom 19.05 bis 20.05.2007 (damals als § 6 Abs. 3 S. 2 BS).  
Daher irrt der Antragsteller, in dem er die Regelung des § 8 Abs. 1 S. 3 SGO als durch § 6 Abs. 2 S. 2 BS überholt ansieht.  
Vielmehr ist die Regelung des § 6 Abs. 2 S. 2 BS die ältere Regelung.

Soweit ersichtlich hat sich das BSG bisher nur in seinem Urteil vom 20.06.2011, Az. BSG 2011-04-11-3,

[https://wiki.piratenpartei.de/Datei:BSG\\_2011-04-11-3.pdf](https://wiki.piratenpartei.de/Datei:BSG_2011-04-11-3.pdf)

mit der Antragsberechtigung für einen Parteiausschluss beschäftigt.  
Da dieses Urteil jedoch noch vor der Einführung des § 8 Abs. 1 S. 3 SGO erging, bezog es sich lediglich auf § 6 Abs. 3 Satz 2 BS a.F.  
Auf das Spannungsverhältnis zwischen § 8 Abs. 1 S. 3 SGO und § 6 Abs. 2 S. 2 BS brauchte das BSG noch nicht einzugehen.

bb) Aus der Begründung des Antrages SÄA002 für den BPT 2013.2 ergibt sich nicht, wie das Spannungsverhältnis zwischen § 6 Abs. 2 S. 2 BS und § 8 Abs. 1 S. 3 SGO zu lösen ist (siehe Antragsbuch für den BPT 2013.2, S. 210 ff.).

[http://www.gacel.de/piraten/Piratenpartei\\_Antragsbuch\\_BPT\\_2013\\_2\\_20131127\\_1900.pdf](http://www.gacel.de/piraten/Piratenpartei_Antragsbuch_BPT_2013_2_20131127_1900.pdf)

Jedoch wurde schon bei der Einführung des § 6 Abs. 3 S. 2 BS a.F. auf den Grundsatz Zuständigkeit der Gliederungen für Ordnungsmaßnahmen hingewiesen

siehe: <https://wiki.piratenpartei.de/Bundesparteitag/2007.1/Satzungsänderungsanträge/29>

cc) Ein Nebeneinander der Regelungen des § 8 Abs. 1 S. 3 SGO und des § 6 Abs. 2 S. 2 BS kommt nicht in Betracht.

Beide Regelungen haben Ausschließlichkeitscharakter.

Während § 6 Abs. 2 S. 2 BS das Recht der Antragstellung eines Parteiausschlusses ausschließlich dem BuVo einräumt, räumt § 8 Abs. 1 S. 3 SGO dieses Recht ausschließlich Gliederungsorganen, also den Landesverbänden und deren Untergliederungen (soweit vorhanden) ein.

Beide Regelungen schließen sich gegenseitig aus.

Zwar wird das ausschließliche Recht des BuVo zur Beantragung eines Parteiausschlusses durch § 6 Abs. 3 BS aufgeweicht.

Nach diesem können Untergliederungen Ordnungsmaßnahmen beschließen, die für die Gesamtpartei wirken.

Dieser Möglichkeit hat der Landesverband NRW jedoch nur insoweit Gebrauch gemacht, als er die entsprechende Anwendung der Bundessatzung anordnete (§ 4 Abs. 1 Landessatzung NRW).

<https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Satzung>

Ob damit auch der Landesvorstand NRW das Recht zur Beantragung eines Parteiausschlusses aus seiner Landessatzung heraus hat, erscheint im Licht des Urteiles des BSG vom 16.09.2019, a.a.O., zumindest fraglich.

Denn nach der Rechtsprechung des BSG sind vom Vorstand zu erlassene Ordnungsmaßnahmen von der Antragstellung für einen Parteiausschluss zu unterscheiden.

Diese Trennung geht sogar so weit, dass der Vorstand zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, den betroffenen Piraten vor der Stellung eines Antrages auf einen Parteiausschluss anzuhören.

Insgesamt kann diese Frage jedoch dahingestellt bleiben.

Denn das Ausschließlichkeitsgebot des § 8 Abs. 1 S. 3 SGO unterliegt keinen Einschränkungen.

Vielmehr schließt § 8 Abs. 1 S. 3 SGO in jedem Fall den Antrag auf einen Parteiausschluss durch andere als Gliederungsorgane aus.

dd) Für die Auslegung der Regelungen des § 6 Abs. 2 S. 2 BS und § 8 Abs. 1 S. 3 SGO zieht das LSG Brandenburg die Rechtsprechung des BSG zu § 3 Abs. 2 BS heran.

Denn die Regelungen zum Eintritt in die und zum Austritt (Ausschluss) aus der Piratenpartei müssen nach Ansicht des LSG Brandenburg zu gleichen Ergebnissen führen.

Nach § 3 Abs. 1 BS werden Mitglieder grundsätzlich Piraten in der Gesamtpartei.

§ 3 Abs. 2 BS delegiert die Aufgabe der Aufnahme von Mitgliedern auf die Gliederung, ggf.

besteht hierbei ein Erlaubnisvorbehalt des BuVo.

Eigene Rechte und Zuständigkeiten aus dieser Aufgabendelegierung entstehen der Gliederung hieraus grundsätzlich nicht.

Der Gesamtpartei stehen umfassende Regelungskompetenzen gegenüber der Gliederung zu (vgl. BSG vom 14.09.2017, a.a.O.).

Die Regelung des § 8 Abs. 1 S. 3 SGO ist vergleichbar mit der Regelung des § 3 Abs. 2 BS.

Sie ordnet die Delegation einer Aufgabe auf eine Untergliederung an.

Da sie neuer ist, als die Regelung des § 6 Abs. 2 S. 2 BS geht sie dieser als die speziellere Regelung vor.

Dem BuVo stehen umfassende Regelungskompetenzen gegenüber der Untergliederung zu, die sich insbesondere in § 6 Abs. 2 S. 2 BS ausdrücken.

ee) Das LSG Brandenburg kommt daher zu folgender Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen § 6 Abs. 2 S. 2 BS und § 8 Abs. 1 S. 3 SGO:

Die Antragstellung zur Einleitung eines Parteiausschlusses ist als Aufgabe auf die Gliederungen delegiert.

Der BuVo kann nicht selbst einen Parteiausschluss beim zuständigen Schiedsgericht beantragen.

Jedoch kann er anweisen, dass eine Gliederung ein Parteiausschlussverfahren einleitet.

Seine Regelungskompetenz ergibt sich insoweit aus § 6 Abs. 2 S. 2 BS.

Diese Anweisung kann er nötigenfalls auch vor den Schiedsgerichten der Partei gegenüber der jeweiligen Untergliederung geltend machen.

Insoweit geht der Hinweis des Antragstellers fehl, die Vorgabe der Regelung des § 8 Abs. 1 S. 3 SGO würde dazu führen, dass niemand mehr aus der Piratenpartei ausgeschlossen werden könne.

ff) Diese Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen § 6 Abs. 2 S. 2 BS und § 8 Abs. 1 S. 3 SGO erscheint auch sachgerecht.

i) Zum einem wird das Recht der Entscheidung über die Mitgliedschaft in der Piratenpartei dadurch in eine Hand gelegt.

Hierüber ist grundsätzlich bei der Gliederung zu entscheiden.

Dies gilt sowohl für den Eintritt, als auch für den Austritt aus der Piratenpartei.

ii) Des Weiteren wird so sichergestellt, dass auch die Gliederung über grobes Fehlverhalten eines Piraten auf Bundesebene informiert wird.

iii) Darüber hinaus wird der BuVo dadurch vor Ermessensfehlern geschützt.

Denn bevor ein Antrag auf Parteiausschluss durch eine Gliederung gestellt wird, wird diese den Ausschlussstatbestand kritisch hinterfragen.

Damit wird sichergestellt, dass persönliche Abneigungen gegenüber einer Person nicht sofort zum Ausschluss aus der Piratenpartei führen.

Denn der Ausschluss aus der Piratenpartei ist die schärfste Ordnungsmaßnahme, die die Piratenpartei kennt.

Bereits die Einleitung eines Ausschlussverfahrens an sich hat schon erhebliche Auswirkungen auf das betroffene Mitglied.

Daher erscheint es sachgerecht, hier noch eine Gliederung zwischenzuschalten, der der betroffene Pirat im Regelfall näher steht.

iv) Letztendlich haben die Gliederungen auch ein Interesse daran, ob die Mitgliedschaft einer Person in der Piratenpartei endet. Dieses ergibt bereits sich aus §§ 6, 15 Finanzordnung (FO = Bundessatzung Abschnitt B). Damit besteht ein eigenes Interesse der Gliederung an der Mitgliedschaft eines Piraten. Dieses Interesse darf nicht übergangen werden. Die Gliederung ist also vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens zu hören. Geschieht die Antragstellung durch die Gliederung selbst, so wurde ihr Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt.

5. Der Antrag ist wegen des Fehlens eines wirksamen Beschlusses über die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens unzulässig.

a) Parteiausschlüsse dürfen nur auf wirksamen Beschluss des Vorstandes beantragt werden (vgl. BSG vom den 22.02.2014, AZ. BSG 2013-10-05).

[https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/108/BSG\\_2013-10-05.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/108/BSG_2013-10-05.pdf?sequence=1&isAllowed=y)

Damit ist die Wirksamkeit eines Beschlusses über die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens zwingend von den Schiedsgerichten zu prüfen. Entgegen den Ausführungen des Antragstellers bewirkt daher die Geschäftsordnung des BuVo nicht nur Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder. An der Geschäftsordnung und der Satzung ist auch zu messen, ob ein Antrag auf Ausschluss aus der Piratenpartei auf einem wirksamen Vorstandsbeschluss beruht und damit zulässig ist.

b) Der Beschluss vom 02.04.2019 wurde im Umlaufverfahren nicht wirksam getroffen, da die 72-Stunden-Frist der Geschäftsordnung des BuVo noch nicht abgelaufen war und noch nicht alle Vorstandsmitglieder abgestimmt hatten bzw. ausdrücklich auf ihr Recht auf Beratung verzichtet hatten.

aa) Umlaufbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Satzung (vgl. BSG vom 23.09.2018, BSG 13 / 2018).

[https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/360/BSG\\_13\\_2018\\_Urteil\\_anonym.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/360/BSG_13_2018_Urteil_anonym.pdf?sequence=1&isAllowed=y)

Die Bundessatzung räumt in § 17 Abs. 3 zwar die Möglichkeit ein, Umlaufbeschlüsse zu fassen.

Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass sichergestellt ist, dass jedes Organmitglied eine Beratung vor der Beschlussfassung verlangen kann.

Dieses Satzungserfordernis erfüllt der Beschluss vom 02.04.2019 nicht.

bb) Das Recht auf Beratung eines Umlaufbeschlusses nach § 17 Abs. 3 BS kann befristet werden.

Obwohl § 17 Abs. 3 BS keine Frist für den Antrag auf Beratung vorsieht, kann eine solche durch Geschäftsordnung eingeräumt werden, sofern sie angemessen ist.

Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist sind die berechtigten Interessen aller Seiten abzuwägen.

Dem Vorstand steht hierbei ein Ermessensspielraum zur Verfügung.

Zum einem besteht ein berechtigtes Interesse des Gesamtvorstandes, Beschlüsse zeitnah treffen zu können.

Hingegen besteht ein Interesse des einzelnen Vorstandmitgliedes, nicht ständig und jederzeit für den Vorstand erreichbar sein zu müssen.

Denn auch Vorstandsmitglieder haben noch ein Leben neben der Piratenpartei.

Des weiteren besteht seitens der Mitglieder der Piratenpartei ein Interesse, dass grundsätzlich alle Vorstandsmitglieder zu einem Beschluss gehört werden.

Dieses Interesse äußert sich gerade in der Vorbehaltsbestimmung des § 17 Abs. 3 BS, dass Umlaufbeschlüsse nur zulässig sind, sofern jedes Vorstandsmitglied zuvor eine Beratung beantragen konnte.

cc) Der Prüfung, ob der Beschluss vom 02.04.2019 wirksam getroffen wurde, ist die 72-Stunden-Frist der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes (GO-BuVo) nach § 5 Abs. 7 Alt. 1 in der damals gültigen Fassung zu Grunde zu legen.

i) Die GO-BuVo sah in § 5 Abs. 7 Alt. 1 grundsätzlich eine 72-Stunden-Frist für Umlaufbeschlüsse vor.

Diese Frist ist unter Abwägung der genannten berechtigten Interessen nicht offensichtlich unangemessen.

Sie ist daher von der Bestimmung des § 17 Abs. 3 BS gedeckt.

ii) Die Bestimmung des Art. 5 Abs. 7 Alt. 2 GO-BuVo a.F. ist satzungswidrig.

Nach Art. 5 Abs. 7 Alt. 2 GO-BuVo war ein Umlaufbeschluss gefasst, wenn die Vorstandsmitglieder, die noch nicht abgestimmt hatten, das Ergebnis durch ihre Stimme nicht mehr ändern konnten.

Diese Vorschrift verstößt gegen § 17 Abs. 3 BS.

Denn jedem Vorstandsmitglied ist das Recht zur Beratung eines Beschlusses einzuräumen, auch wenn seine Stimme einen Beschluss nicht mehr ändern könnte.

Dieses Recht auf Beratung kann zwar wie ausgeführt befristet werden, jedoch ist ein vollständiger Ausschluss dieses Rechtes nicht zulässig.

Denn eine Beratung kann im Ergebnis zu einem anderen Abstimmungsverhalten von Vorstandsmitgliedern führen, die bereits abgestimmt haben.

Somit muss dieses Recht gewahrt bleiben, so lange eine angemessene Frist noch nicht abgelaufen ist und das Vorstandsmitglied, das noch nicht abgestimmt hat, nicht ausdrücklich auf sein Recht auf Beratung des Beschlusses verzichtete.

dd) Der Beschluss vom 02.04.2019 ist wegen Nichtabwartens der 72-Stunden-Frist unwirksam.

Am 02.04.2019 wurde der Beschluss zur Beantragung eines Parteiausschlussverfahrens gegen den Antragsgegner in den Umlauf gegeben.

Da der Antrag nicht einmal grammatikalisch richtig formuliert und auch der Name des Antragsgegners falsch geschrieben war, ist davon auszugehen, dass der Antrag hastig geschrieben wurde.

Noch am 02.04.2019 haben 5 Vorstandsmitglieder zugestimmt und ein Vorstandsmitglied hat sich enthalten.

Ob die 2 fehlenden Vorstandsmitglieder den Beschluss überhaupt zur Kenntnis genommen haben, ist nicht ersichtlich.

Der Antragsteller hat, trotz des Hinweises des LSG Brandenburg auf seine ihn treffende Beweislast, auch nicht dargetan, dass diese beiden Vorstandmitglieder ausdrücklich auf ihr Recht auf Beratung des Beschlusses verzichteten.

Am 03.04.2019 ging der Antrag auf Parteiausschluss beim LSG NRW ein.

Zu diesem Zeitpunkt war die 72-Stunden-Frist offensichtlich noch nicht abgelaufen.

Daher legte der Antragsteller offensichtlich die Bestimmung des § 5 Abs. 7 Alt. 2 GO-BuVo a.F. für die Bestimmung der Wirksamkeit des Beschlusses zu Grunde.

Diese Bestimmung ist jedoch, wie dargestellt, satzungswidrig.

Entsprechend liegt dem Antrag auf Parteiausschluss kein wirksamer Vorstandsbeschluss zu Grunde.

ee) Die Wirksamkeit des Beschlusses vom 02.04.2019 wird auch nicht dadurch hergestellt, dass zwischenzeitlich die 72-Stunden-Frist abgelaufen ist.

Das Recht auf Beratung haben die Organmitglieder vor der Beschlussfassung.

Werden die Folgen eines Beschlusses gezogen, bevor sämtliche Organmitglieder auf ihr Beratungsrecht verzichteten, liegt dem Vorgang ein unwirksamer Beschluss zu Grunde.

Diese Unwirksamkeit wird nicht durch späteren Ablauf der Frist geheilt.

Denn mit der Ziehung der Folgen eines Beschlusses (hier der Einreichung des Antrages auf Parteiausschluss) ist dieser bereits umgesetzt.

Damit können die Organmitglieder, die noch nicht abgestimmt haben und auf ihr Beratungsrecht auch nicht ausdrücklich verzichteten, den Beschluss nicht mehr beeinflussen.

Eine Heilung dieses Satzungsverstößes ist daher nicht möglich.

ff) Entgegen der Auffassung des Antragstellers wird die Wirksamkeit des Beschlusses vom 02.04.2019 auch nicht durch die vom Antragsteller angenommene Eilbedürftigkeit der Sache bedingt.

Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind keine Eil- oder gar Sofortsachen.

Dies gilt auch für Beschlüsse über die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens.

Bei der Prüfung einer Ordnungsmaßnahme oder gar der Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens müssen die Vorstandsmitglieder abwägen,

- ob ein Vorgang gegen die Satzung oder die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt, ob dadurch ein Schaden für die Partei entstand und ob deshalb die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme oder gar ein Parteiausschlussverfahren angemessen ist (Entschließungsermessen)
- welche der möglichen Ordnungsmaßnahmen dem Verstoß angemessen ist oder ob gar ein Parteiausschluss beantragt werden soll (Auswahlermessen)

Die dabei erforderliche sorgfältige Abwägung aller Für und Wider kann deshalb nicht in einem Eilverfahren erfolgen.

Daher ist schon zweifelhaft, ob die offensichtlich hastig hingeschriebene Beschlussvorlage voller Fehler überhaupt geeignet ist, Grundlage für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder gar ein Parteiausschlussverfahren zu sein.

Denn ihr ermangelt es an sämtlichen Ermessenserwägungen.

Da der Beschluss jedoch bereits aus anderen Gründen unwirksam ist, kann dies dahingestellt bleiben.

Dass Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen nicht im Eilverfahren getroffen werden

können, erkennt auch die Satzung an.

So sind entgegen der im Antrag auf Parteiausschluss geäußerten Auffassung des Antragstellers solche Anträge nicht in einer 2-Monats-Frist nach § 8 Abs. 4 S. 1 SGO zu stellen.

Vielmehr sollen Anträge auf Parteiausschluss in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden (§ 8 Abs. 4 S. 3 SGO).

Die Prüfung, ob ein Zeitraum noch als angemessen beurteilt werden kann, obliegt hier den Schiedsgerichten und ist von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig.

In keinem Fall erfordert die Satzung das Einhalten einer starren Frist.

Vielmehr hat der Vorstand auch bei einem Beschluss über einen Antrag auf Parteiausschluss sein Entschließungs- und Auswahlermessen sachgerecht auszuüben.

Die grundsätzlich fehlende Eilbedürftigkeit einer Ordnungsmaßnahme wurde auch schon mehrfach vom BSG thematisiert.

So führte es im Beschluss vom 19.11.2015, PP#100140127, m.w.N.

<https://piraten-bsg.de/xmlui/bitstream/handle/123456789/236/PP%23100140127%202.pdf?sequence=1&isAllowed=y>

aus:

Die Wirksamkeit von Ordnungsmaßnahmen beginnt grundsätzlich erst, ausgenommen die Fälle nach § 6 Abs. 3 Satz 5 Bundessatzung,

*(Hinweis des LSG Brandenburg: nun § 6 Abs. 2 S. 3 BS)*

dann, wenn der innerparteiliche Rechtsweg durch Urteil erschöpft ist, d.h. keine Berufungsmöglichkeit mehr besteht, oder der Rechtsweg nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Schiedsgerichtsordnung

*(Hinweis des LSG Brandenburg: nun § 8 Abs. 2 S. 2 SGO und Frist geändert)*

verschlossen ist.

Da der Antragsteller sich nicht für eine Ordnungsmaßnahme i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 3 SGO entschied, kann er sich auch nicht auf eine Eilbedürftigkeit berufen.

Zudem würde, die Eilbedürftigkeit der Sache unterstellt, dies keinen Einfluss auf die Beurteilung der Wirksamkeit eines gegen die Satzung verstoßenden Umlaufbeschlusses haben.

Denn in diesem Falle stünde dem Antragsteller die Möglichkeit zur Verfügung, den entsprechenden Beschluss in einer (ggf. außerordentlich einberufenen) Vorstandssitzung zu treffen.

Einen gegen die Satzung verstoßenden Umlaufbeschluss müsste er nicht treffen.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu.  
Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung bei dem Bundesschiedsgericht in Textform einzureichen und zu begründen.

Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

Zudem muss die Berufung enthalten:

1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,
2. Name und Anschrift des Antragsgegners,
3. klare, eindeutige Anträge und
4. eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände.

Die Anschrift des Bundesschiedsgericht lautet:

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

---

Ramona  
Harder-Jänicke

---

Holger  
Hofmann

---

Andre  
Engelmann